

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die
babylonische Gefangenschaft

Krafft, Karl Georg

Schaffhausen, 1854

XXIV.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

des Jesuiten P. Patrizi edierten zwei Bücher de interpretatione Scripturarum sacrarum, Romae 1844 rühmend hervorgehoben und denselben ein baldiges ausgedehnteres Bekanntwerden in Deutschland gewünscht werden.

§. 110.

Wenn neben diesen beiden von Gott unmittelbar eingesetzten und von einander ganz unabhängigen obersten Gewalten die Israeliten einmal Lust bekommen sollten, sich ein rein politisches Oberhaupt selber zu erwählen, so sollte ihnen dieß nicht verwehrt sein, nur sollten sie keinen Andern als einen Israeliten zum Könige wählen dürfen (Deut. 17, 14—20.) Dem zukünftigen Könige des Volkes war verboten, viele Pferde zu halten, viele Weiber zu nehmen, große Schätze an Gold und Silber aufzuhäufen. Statt dessen ward ihm eingeschärft, eine von den Leviten genommene Abschrift des Deuteronomiums (cf. §. 104.) sich geben zu lassen, und sie zu beständigem fleißigem Selbstunterrichte stets bei sich zu führen.

XXIV. Moses. Fortsetzung.**Theokratisches Bürgerrecht.**

§. 111.

Ebenfogut als geborene Israeliten sich durch Abgötterei und andere mit dem Tode zu bestrafende Verbrechen ihres Bürgerrechtes verlustig machten, konnten auch Nichtisraeliten in die Gemeinde Gottes aufgenommen werden, nur sollten bei der Aufnahme in den bürgerlichen Verband gewisse Unterschiede beobachtet werden. Edomiter und Egyptianer, welche durch zwei Generationen im Lande gelebt hatten, wurden im dritten Geschlecht aufgenommen (Deut. 23, 7. 8.), Ammoniter und Moabiter jedoch waren für immer ausgeschlossen, selbst wenn sie bereits nach der zehnten Generation noch im Lande wohnten (v. 3—6.), woraus zu folgen scheint, daß andere Nationen ungehindert nach der zehnten Generation in die israelitische Gemeinde eintreten konnten. Castraten und Söhne einer gemeinen Dirne (v. 1. 2.) wurden, selbst wenn sie von israelitischen Eltern herstammten, zur Gemeinde nicht zugelassen.

§. 112.

Obwohl somit Alle dem Gesetze Gottes gehorsamen Israeliten und einmal aufgenommenen Fremdlinge in ihren theokratischen Rechten einander

gleich waren, so folgte daraus nichts desto weniger keine absolute bürgerliche Gleichstellung, indem ein zahlungsunfähiger Bürger es sich gefallen lassen mußte, zur Verichtigung seiner Schulden mit seiner ganzen Familie an irgend einen wohlhabenden anderen Bürger, ja selbst einen nichtisraelitischen Fremdling, der im Lande wohnte, zu Knechten verkauft zu werden (Lev. 25, 39. 47.). Der Kaufpreis wurde jedoch nach dem Werthe der binnen einer kurzen Reihe von Jahren zu leistenden Arbeiten berechnet, indem im nächsten Erlassjahre alle Leibeigenschaft eines gebornen Israeliten von selbst wieder aufhörte (vergl. S. 66. Deut. 15, 12.). Wollte jedoch im Erlassjahre ein Knecht oder eine Magd freiwillig im Dienste ihres bisherigen Herrn verbleiben, so stand einem Israeliten auch dieses unbeschadet seiner übrigen Rechte frei (Deut. 15, 16. 17.); nur durfte er in diesem Falle, nachdem ihm zum bleibenden Zeichen seiner Leibeigenschaft das Ohrläppchen mit einem Pfriemen an die Thüre des Hauses einen Augenblick war festgenagelt worden, seine Freiheit nie mehr zurückverlangen.

XXV. Moyses. Fortsetzung.

Rechtspflege.

§. 113.

Alle in die Gemeinde Gottes aufgenommenen Israeliten, Reiche wie Arme, der König wie der Leibeigene, standen sich somit in Beziehung auf ihre bürgerlich-theokratischen Rechte einander vollkommen gleichberechtigt gegenüber, und das Verbrechen heimtückischen Seelenverkaufs sollte, an einem Israeliten verübt, sogar mit dem Tode bestraft werden (Deut. 24, 7.). Auf diesen Grundsatz hin durfte Niemand, welcher sich eines auch noch so schweren Verbrechens schuldig gemacht hatte, bloß auf Cines Zeugen Aussage hin verurtheilt werden (Deut. 17, 6. 19, 15.), weil man sonst dem Einen mehr als dem Anderen Glauben geschenkt hätte. An falschen Zeugen sollte, wenn die Falschheit ihrer Aussage erwiesen war, eben die nämliche Strafe, welche sie über einen unschuldigen Mitbürger herbeizuführen gesonnen waren, selber vollzogen werden (Deut. 19, 16—21.). Insbesondere sollten Wittwen und Waisen ihres Rechtes nicht beraubt werden dürfen (Deut. 24, 17, 27, 19.).